

## SATZUNG

### des Reitervereins von Lützw Emmerich

#### § 1

##### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Reiterverein von Lützw e. V. Emmerich

und hat seinen Sitz in Emmerich.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nummer VR 10113 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im

- a. Stadtsportbund e. V., Emmerich
- b. Kreispferdesportverband der Reit- und Fahrvereine e. V. Kleve
- c. Kreissportbund e. V., Kleve
- d. Pferdesportverband Rheinland e. V.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Pferdesports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung reitsportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

In Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportlerinnen, Sportler und Pferde und als gemeinsame Aufgabe mit dem Landessportbund und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen; Eintreten für faires Verhalten in Training und Wettkampf durch Verhinderung und Bekämpfung des Dopings gemäß den jeweils gültigen "Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings" des Deutschen Sportbundes.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen oder als Freunde und Förderer des Vereins die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Zu Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Es kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand.

Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig

Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

### § 5

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, insbesondere bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge und Gebühren, trotz wiederholter Mahnung.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

Der Austritt muss schriftlich bis zum 15.11. eines Jahres erklärt werden und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
- b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
- c. die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen,
- d. keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind,
- e. sich jeder politischen Tätigkeit und Propaganda innerhalb der sportlichen Gemeinschaft zu enthalten,
- f. hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - ❖ die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - ❖ den Pferden ausreichen Bewegung ermöglichen,
  - ❖ die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen oder unzulänglich zu behandeln.
- g. als Hallen- und Geländenutzer unentgeltlichen Arbeitsdienst zu leisten. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden ist ein Beitrag zu entrichten. Über die Änderung der Anzahl der Stunden des Arbeitsdienstes und des Ersatzbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie der WBO. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## § 7

### Stammitgliedschaft

Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammitglied sein.

In Vereinswettkämpfen (Kreis- und Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Stammitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.

Änderungen der Stammitgliedschaft von Reitern bzw. Fahrern sind unter Beifügung der gültigen Reitausweise über das zuständige Verbandsausschussmitglied dem Verband zu melden.

Allgemein ist mit der Änderung der Stammmitgliedschaft bei Mannschaftsprüfungen, die eine Stammmitgliedschaft verlangen eine Wartezeit von 2 Monaten verbunden. In allen übrigen Fällen ist das Datum der Ausstellung des neuen Reiterausweises bzw. der Eintragung über die Änderung der Stammmitgliedschaft im Reiterausweis maßgebend. Dieses Datum muss in jedem Falle aber vor Nennungsschluss der betreffenden Schau vorliegen, es sei denn, dass die Ausschreibungen einen anderen Termin bestimmen.

In besonders begründeten Fällen (z. B. Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel) kann die Wartezeit für Mannschaftsprüfungen verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des Verbandes.

## § 8

### Jugend des Vereins

Die Vertretung der Jugendlichen des Vereines ist in der Jugendordnung geregelt.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### 1. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 14 Tage vorher, schriftlich, per E-Mail und durch Bekanntgabe in den Tageszeitungen.
- b. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegen, einberufen werden.
- c. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied, welches des 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden; hier entscheidet das Los).
- d. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  1. die Wahl des Vorstandes,
  2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie der Entlastung des Vorstandes,
  3. Festsetzung der Beiträge,
  4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins,
  5. Wahl der Rechnungsprüfer
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die aufgrund von

behördlichen oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

- e. Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder von ihren Ämtern, hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## 2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand,  
der sich aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern sowie dem Geschäftsführer und dessen Vertreter zusammensetzt.
- b. dem erweiterten Vorstand,  
der sich aus dem 1. und 2. Kassierer, dem Sportwart, dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport sowie dem Vertreter der Jugend (Jugendwart) zusammensetzt.

Der Vorstand - ausgenommen der Jugendwart - wird von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar für die Dauer von 2 Jahren.

Turnusgemäß werden in geraden Jahren folgende Positionen neu gewählt: 1. Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, 1. Geschäftsführer, 1. Kassierer, Beauftragter FZR +BS.

In ungeraden Jahren werden turnusgemäß folgenden Positionen neu gewählt: ein stellvertretender Vorsitzender, 2. Geschäftsführer, 2. Kassierer, Sportwart.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit in jedem Fall bis zur Neuwahl aus.

Dem Vorstand obliegt:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b. die Berufung von Beisitzern und die Übertragung von Aufgaben an diese. Diese Beisitzer sind nicht Mitglieder des Vorstandes und haben kein Stimmrecht,
- c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Benennung sowie Einstellung oder Kündigung von Reitlehrern und Übungsleitern,
- e. Bildung und Auflösung von Ausschüssen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die alles weitere regelt.

## § 10

### Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag (Mitgliedsbeitrag) zu entrichten. Außerdem werden Gebühren (Reitlehrergebühr, Schulpferdegebühr und Hallennutzungsgebühr) erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Weitere ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt

## § 11

### Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen.

Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 12

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kam nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband für Pferdesport e. V., Bonn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des rheinischen Pferdesportes zu verwenden ist.

Emmerich, den 08.03.2013

Tim te Laak  
(1. Vorsitzender)